

Stuttgarter Gespräche zur historisch-politischen Kultur 2013.

Laizismus versus Religionsfreiheit? Historische und aktuelle Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte

veranstaltet vom

- Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Stadtdekanat Stuttgart

13. April 2013. Haus der Katholischen Kirche, Königstraße, Stuttgart.

Thesen zur Podiumsdiskussion am Nachmittag " Laizismus versus Religionsfreiheit?" Aktuelle Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte

- I. **Dr. Mahmoud Abdallah, Islam- und Sprachwissenschaftler, Universität Tübingen**
- II. **Dr. Christian Hermes, katholischer Theologe und Stadtdekan, Stuttgart**
- III. **Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber, Politologe und Soziologe, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl**
- IV. **Prof. Dr. Fabian Wittreck, Rechtswissenschaftler, Universität Münster**

I. Dr. Mahmoud Abdallah, Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen

Die Themen Laizismus und Glaubensfreiheit stellen für Muslime eine apologetische und eine polemische Situation dar. Apologetisch deshalb, weil sich Muslime gegen Unterstellungen und Vorwürfe verteidigen müssen. Polemisch deshalb, weil sie dabei dazu neigen, Vorwürfen auszuweichen oder sie zurückzugeben, statt die Diskussion auf einer inhaltlich-sachlichen Ebene zu führen. Und gerade dies habe ich heute vor. Ich bezwecke weder eine Rechtfertigung des Laizismus noch ein Urteil dagegen, sondern eine Erklärung für die Lage aus islamischer Sicht in Bezug auf Europa und Deutschland.

Drei Thesen:

1. Laizismus und Religionsfreiheit aus muslimischer Sicht

Verschiedene Modelle und Definitionen führen ebenso zu unterschiedlichen islamisch-theologischen Meinungen darüber: Befürworter und Gegner für Laizismus. Eine Betrachtung des englischen, französischen oder deutschen Modells ermöglicht die Einsicht, wie entscheidend ein Vergleich für die Diskussion sein kann. Im Folgenden möchte ich mich insbesondere mit der Gelegenheit in Deutschland befassen. Zu den Befürwortern gehört Bencheikh. Laut ihm sollen Muslime dem Laizismus gegenüber offenstehen. Denn Laizis-

mus – so Bencheikh – fördert Pluralismus entgegen totalitären Tendenzen und stellt somit Schutzvorrichtungen für Muslime dar.

Genau wie Bencheikh trennt Ali Abdul-Raziq zwischen Staat und Religion. In seinem Buch „Der Islam und die Grundprinzipien der Herrschaft“ sieht er im Islam kein Staatssystem.

Obwohl der Letztgenannte zu seiner Zeit (1924) eine breite Unterstützung fand, ist das zur Zeit kaum vorzufinden. Diejenigen, welche die Ansicht von Abdul-Raziq noch heute verteidigen wollen, führen seine Meinung auf den kontextuellen Stand von damals zurück. Laut ihnen kam Abdul-Raziq zu dieser Trennung zwischen Religion und Staat, als die Engländer den ägyptischen König zu einem Kalif der Muslime machen und somit durch ihn den ganzen arabisch-islamischen Raum unter Kontrolle halten wollten.

Für Laizismus spricht sich auch der zeitgenössische ägyptische Denker und Philosoph Hasan Hanafi aus. Hanafi sieht eine gewisse Parallelität zwischen dem laizistischen und dem islamischen Prinzip. Beide Gesellschaftsentwürfe würden auf das Gleiche hinauslaufen und zudem grundlegende Grundrechte wie „Glaube, Leben, Vermögen, Nachkommen und Vernunft“ garantieren.

Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Mehrheit der islamischen Gelehrten. Sie sieht im Islam keine Trennung zwischen Religion und Staat. Die Formel „Der Islam ist eine Religion und Staatsform“, ist ein Merkmal dieser Ansicht. Für sie ist Laizismus ein unnötig importiertes Modell. Meiner Ansicht nach ist eine Grundlage für die Ansicht, dass Religionsfreiheit nicht nur im Islam verankert ist, sondern der religiöse Pluralismus sogar von Gott gewollt ist: „Und wenn dein Herr wollte, hätte Er die Menschen wahrlich zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht. Aber sie bleiben doch uneinig“ (Sure 11, 118). Zu den wichtigen Gegnern des Laizismus sei hier der ägyptische Theologe Sayyid Qutb genannt. Qutb setzt die laizistischen Gesellschaften mit den vorislamischen Gesellschaften.

Nasr Hamid Abu Zaid versteht unter Säkularisierung keinesfalls eine völlige Trennung zwischen Religion und Politik. Säkularisierung soll als Institution gesehen werden, deren Aufgabe darin liegt, die Manipulation der Religion seitens religiösen und politischen Autoritäten zu verhindern. Des weiteren kritisiert Abu Zaid die Ansicht, die Religion nur als Privatsache darzustellen.

Fazit: Wenn mit Laizismus gemeint ist, dass der Staat den Gläubigen gegenüber die positive Neutralität zeigt und die freie Glaubensentfaltung juristisch garantiert, dann widerspricht Laizismus dem Wesen des Islam nicht. Bedeutet Laizismus aber, dass die Religion aus der Öffentlichkeit verbannt werden soll, dann widerspricht dieser dem Wesen des Islam. Denn nicht die Religion an sich stellt ein Hindernis dar, sondern die Instrumentalisierung dieser. Zudem ist Laizismus in diesem Sinne keine Voraussetzung für Demokratie. Voraussetzung ist u. a. , keine Religion zu diskriminieren und keine ethnische Gruppe zu assimilieren und das ist im Islam ebenso verpönt.

Anstatt einer Trennung zwischen Religion und Staat betont der Islam die Unterscheidung zwischen Religion und Staat sowie zwischen Menschlichem und Göttlichem. Als deutliches Beispiel dafür gilt das islamische Gebot: „Es soll nicht der Fromme beschäftigt werden, sondern der Kompetente. Denn von Frömmigkeit eines Menschen profitiert nur der Fromme selbst; von der Kompetenz eines Menschen kann die ganze Gesellschaft sich Nutzen holen.“

2. Was bedeutet das für Muslime in Deutschland als säkularem Land?

Das Problem liegt – wie bekannt ist – darin, wie eine stärker religiös definierte Weltsicht mit einer säkularen Umgebung in Übereinstimmung zu bringen ist. Hier möchte ich auf den Koran zurückgreifen, denn der Koran ist die erste und wichtigste Quelle für jeden, der Autorität für seine Meinung zu einem islamischen Thema sucht. Den Anspruch sollte sowohl für Muslime als auch für Nichtmuslime genügen. Der Koran legt fest, dass die Menschen – was Religion angeht – Allah das letzte Wort überlassen sollen: „Sag: Ihr werdet nicht danach befragt werden, was wir an Übeltaten begangen haben, noch werden wir danach befragt werden, was ihr tut“ (Sure 34,25).

Muslime in Deutschland sollen das Grundgesetz und die öffentliche Ordnung der Gesellschaft respektieren und nach ihnen handeln, was auch die Muslime bei der ersten Hijra machten. Grundgesetz und öffentliche Ordnung garantieren die Grundrechte des Islam: Leben, Glaube, Vermögen. Nachkommen und Vernunft. (Deswegen sollten auch Imame in Deutschland mit dem Grundgesetz vertraut gemacht werden.

3. Muslimischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Man kann nicht „nicht religiös“ sein und die Religion kann nicht Privatsache sein. Zudem ist das Alltagsleben von religiösen Sprüchen so aufgeladen, dass wir die Religion aus der Öffentlichkeit nicht verbannen können – aber auch nicht müssen. Von den Religionen gehen wichtige moralische Impulse aus, die nicht zu verkennen sind. Mit anderen Worten: Laizismus ist kein Ersatz für die Religion. „Religion ist absolut im Dasein des Menschen“ – der Laizismus ist relativ.

Dementsprechend darf Religionsfreiheit keine Freiheit von der Religion bedeuten, sondern eine Freiheit für die Religion sein. Der interreligiöse Diskurs setzt nicht nur eine Grenzüberschreitung voraus, sondern auch die Akzeptanz der anderen Religionen und der Verschiedenheit in Religion und Glaube als legitime Vielfalt auf gleicher Augenhöhe.

In diesem Zusammenhang kam die Gründung vier universitärer Zentren für Islamischen Theologie sowie die Einführung von Islamunterricht an den Schulen zustande. Die universitären Institutionen sollen vor allem auch dazu beitragen, im europäischen Kontext aufgewachsene Theologinnen und Theologen auszubilden und sie mit den kontextuellen Fragen des Zusammenlebens in einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft vertraut zu machen. Für die Zentren ist das Ziel die Antwort auf die Frage, wie es möglich ist bspw., als europäischer Imam zu arbeiten – und nicht als Imam, der mehr oder minder zufällig in Europa arbeitet. Das gleiche gilt auch für in Deutschland ausgebildete muslimische Religionslehrerinnen und -lehrer.

Dementsprechend können wir nur von Freiheit für die Religion sprechen. Wie mit der Gründung islamischer Zentren der Ausgang um das Verhältnis von Islam und Laizismus innerhalb der Muslime in Zukunft ausgehen wird, ist nicht abzusehen. Doch entscheidend dabei ist vor allem auch, was unter Laizismus bzw. Säkularismus verstanden wird.

II. Dr. Christian Hermes, katholischer Theologe und Stadtdekan

Drei Thesen:

1. Die Anerkennung der Säkularität der Welt, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil (Autonomie der irdischen Wirklichkeiten und des Staates sowie andererseits der Religion, rechte Kooperation zwischen Kirche und Staat zum Wohl derselben Menschen, Religionsfreiheit, Demokratie, Kooperation) nach einer kontroversen und auch leidvollen Modernisierungsgeschichte erreicht wurde, ist nicht Zeichen eines Niedergangs der Kirche, sondern befreit sie zur Wahrnehmung ihrer evangeliumsgemäßen Sendung. Christentum verwirklicht sich in einer produktiven Spannung "nicht von der Welt, aber in der Welt", und verfehlt sich ebenso in Formen selbstsäkularisierender Verweltlichung, Funktionalisierung oder Grenzüberschreitung wie in Phantasien spiritualistischer Überweltlichkeit.
2. Die Religionsverfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt keinen "dilatatorischen Formelkompromiss" (Carl Schmitt) und kein fehlerhaftes System "hinkender Trennung" (Ulrich Stutz 1926) dar, sondern ein System ausbalancierter Trennung und Kooperation. Es entspricht dem weltanschaulich neutralen Staat, der "von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann" (Böckenförde), dass er die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft, die die individuelle und kollektive Verwirklichung von Religion und Weltanschauung begünstigen und ordnen. Das Grundgesetz ist eine Ordnung der Freiheit

für Religion, nicht *von* Religion. Eine laizistische Ordnung, die Religion in den Raum des Privaten verbannt, würde dem Grundgesetz und der freiheitlichen Verfassung widersprechen und die individuellen und kollektiven Grundrechte verletzen.

3. Sofern bei der Verwirklichung religiöser Grund- und Freiheitsrechte sowie der Rechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften rechtliche oder gesellschaftliche Konflikte entstehen (Kruzifix, Kopftuch, Beschneidung etc.) ist die gesellschaftliche Diskurs- und Kompromissfähigkeit aller Beteiligten im Rahmen einer pluralen und freiheitlichen Gesellschaft gefordert; in rechtlicher Hinsicht ist eine Lösung nicht nach dem Prinzip des "kleinsten gemeinsamen Nenners", des Mainstreams, der Mehrheit oder einer vermeintlichen "Neutralität" zu suchen, sondern nach dem Prinzip der "praktischen Konkordanz", bei der eine Lösung gefunden wird, die die verschiedenen Rechte oder Rechtsgüter möglichst weitgehend und sinngemäß verwirklicht. Dabei ist der Eigenwert kultur- und religionsgeschichtlicher Traditionen ebenso zu achten wie die Autonomie der Religion in der Definition ihrer wesentlichen Grundsätze und Vollzüge.

III. Prof. Dr. Armin Pfahl-Traugber, Politologe und Soziologe, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

Laizismus als Basis für eine allseitige und gleichrangige Religionsfreiheit. Plädoyer für eine konsequente Trennung von Kirche und Staat:

Zwanzig Thesen

1. Fragestellung: Wie sollte das Verhältnis von Staat und Religion(en) im Lichte der Gegebenheiten in einer multireligiösen Gesellschaft mit starken Säkularisierungstendenzen auf Basis einer allseitigen und gleichrangigen Religionsfreiheit ausgerichtet sein?
2. Grundlage: Die Frage ist für eine Gesellschaftsordnung zu erörtern, welche in Demokratie, Individualität, Menschenrechten und Pluralismus ihre Minimalbedingungen sieht und durch den Bedeutungsverlust von Glaubenselementen und Zugehörigkeiten geprägt ist.
3. Die folgende Erörterung und Positionierung ist demnach nicht von einer negativen oder positiven Einstellung gegenüber allgemein allen Religionen oder einer besonderen Religion, sondern von einer demokratiethoretisch begründeten Grundeinstellung geprägt.
4. Religionsfreiheit gehört als einer ihrer herausragenden Bestandteile zu den Menschenrechten, kann aber keine absolute Geltung beanspruchen, da sie ihre Grenzen in der möglichen Benachteiligung oder Verletzung anderer Rechte von Individuen findet.
5. Da konstitutive und zentrale Annahmen von Religionen wie etwa die Gottesexistenz weder empirisch noch rational beweisbar sind, weisen Deutungen im Sinne des Glaubens meist konkurrierende und widersprüchliche Prägungen auf.
6. Religionen haben durch die ihnen inhaltlich und strukturell eigenen Absolutheitsansprüche auf den einzig richtigen Weg zum Heil ein „Doppelgesicht“ (Hans Maier), das mit historisch wie aktuell deren politisches Konfliktpotenzial bis hin zur Gewaltdimension erklärt.
7. Somit besteht einerseits bezüglich des Anspruchs auf unwiderlegbare Glaubensgewissheit und andererseits hinsichtlich der Offenheit gesellschaftlicher Kontroversen als jeweilige Grundlage des Selbstverständnisses ein objektives Spannungsverhältnis.
8. Die erwähnten Absolutheitsansprüche können in einer pluralistischen Demokratie und offenen Gesellschaft nur für die Ebene des individuellen und kollektiven Glaubens, nicht für die Ebene verbindlicher Normen in Recht und Staat soziale Akzeptanz beanspruchen.
9. Eine religiöse Begründung von Politik beruft sich außerdem auf eine Legitimationsquelle, die mit seinen Inhalten nicht einer kritischen Prüfung unterzogen werden kann und in einem objektiven Spannungsverhältnis zum Volkssouveränitätsprinzip steht.

10. Grundlegende Normen der Gesellschaftsordnung wie Demokratie und Menschenrechte finden keine Basis in den Religionen, sie sind vielmehr gegen deren Institutionen „aus der Anstrengung der Vernunft und der Erfahrung“ (Helmut Schmidt) erstritten worden.
11. „Die wechselseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche ist eine Errungenschaft“ (Wolfgang Huber), da sie erst die Bedingungen für eine allseitige und gleichrangige Religionsausübung der Anhänger unterschiedlicher Religionen ermöglichte.
12. Die Frage nach der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion(en) bedarf einer Klärung für eine multireligiöse Gesellschaft, die neben religiösen Minderheiten wie den Muslimen aus jeweils einem Drittel Konfessionslosen, Katholiken und Protestanten besteht.
13. Die lediglich „hinkende Trennung von Staat und Religion“ führt angesichts der einseitig auf die christlichen Kirchen ausgerichteten finanziellen und ideellen Unterstützung objektiv zu einer Benachteiligung der nicht-kirchlich organisierten Bürger.
14. Die mangelnde Trennung artikuliert sich u.a. in der Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter (Dienstleistung für nicht-staatliche Organisation) und die Existenz theologischer Fakultäten an den Universitäten (mit Konsequenzen für die Freiheit der Wissenschaft).
15. Die hohen finanziellen Zuwendungen des Staates an die Kirchen (2010: 460 Millionen Euro) entsprechen zwar geltendem Recht, gehen aber auf heute nur noch schwerlich legitimierbare Regelungen aus dem 19. Jahrhundert zurück.
16. Die einseitige Bevorzugung der christlichen Kirchen durch den Staat geht zwar aktuell mit einer allseitigen Religionsfreiheit, nicht aber mit einer gleichrangigen Religionsfreiheit einher, welche nur im Rahmen einer konsequenten Trennung von Staat und Religion möglich ist.
17. Der Staat dürfte sich erstens mit keiner Religion identifizieren, müsste zweitens deren Entfaltung durch die Gewährleistung von Freiheitsrechten Raum geben, aber auch drittens keine religiöse Institution einseitig administrativ oder finanziell fördern.
18. Die konsequente Umsetzung des Trennungsgebotes würde weder zu einer Abschaffung oder Benachteiligung der Religionen noch zu einer Verdrängung ihrer Inhalte und Praktiken in den eingeschränkt privaten und nicht-öffentlichen Raum führen.
19. Dies bedeutet nur eine Gleichstellung der Kirchen und Religionsgruppen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen wie Parteien und Verbände, können sie so doch ähnlich wie diese in einer pluralistischen Gesellschaft für ihre Interessen und Wertvorstellungen werben.
20. Die Forderung einer konsequenten Trennung von Kirche und Staat im Sinne eines Laizismus steht demnach nicht für eine Einschränkung der allseitigen und gleichrangigen Religionsfreiheit, sondern nur für eine Negierung nicht mehr legitimierbarer Privilegien.

IV. Prof. Dr. Fabian Wittreck, Rechtswissenschaftler, Universität Münster

Laizität und Religionsfreiheit – verfassungsrechtliche Perspektiven

Wenn der Jurist dem Eindruck nachgehen will, dass infolge zunehmender Laizität das bisherige Verständnis von Religionsfreiheit flüchtig zu werden droht, so drängen sich ihm drei Fragen oder Schritte auf: Zunächst muss die Aufmerksamkeit der bestehenden Rechtslage gelten – also dem Religionsverfassungsrecht *de lege lata* (I.). Diese ist sodann mit der praktischen Handhabung abzugleichen – also dem Religionsverfassungsrecht *de facto* (II.). Vor diesem Hintergrund kann dann abschließend der Frage nachgegangen werden, ob gesellschaftliche Änderungen auch eine Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Religion erfordern – also ein Religionsverfassungsrecht *de lege ferenda* (III.).

I. Religionsverfassungsrecht *de lege lata*

Das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes lässt sich als Modell gleicher religiöser Freiheit charakterisieren. Es kombiniert eine weit verstandene individuelle Religionsfreiheit (Artikel 4 des Grundgesetzes) mit den aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Bestimmungen, die im Kern die kollektive Seite der Religionsausübung erfassen (Artikel 140 des Grundgesetzes). Die Religionsfreiheit ist insofern weit, als sie keinem einfachen Gesetzesvorbehalt unterworfen ist, also lediglich unter Berufung auf kollidierende Rechtswerte von Verfassungsrang eingeschränkt werden kann – das gilt wohlgermerkt für die positive wie die negative Religionsfreiheit (also die Freiheit, keinen Glauben zu haben, zu bekennen etc.) gleichermaßen. Und hinsichtlich der aus der Zwischenkriegszeit übernommenen Bestimmungen ist ebenfalls zu unterstreichen, dass sie sich an Religions- wie Weltanschauungsgesellschaften zu gleichen Teilen wenden – das Grundgesetz spricht nicht von Kirchen und meint sie auch nicht – es ist gerade der „Clou“ des damaligen Kompromisses, dass man mit dem Körperschaftsstatus eine Rechtsfigur nicht einfach fortgeschrieben, sondern bewusst für alle Gruppen geöffnet hat. Der augenblicklich intensiv diskutierte Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen (Artikel 138 der Weimarer Verfassung) belegt schließlich, dass mit dieser auf Dauer zur Kooperation ausgestreckten Hand sehr wohl ein Rückbau solcher Rechtspositionen einhergehen sollte, die praktisch ausschließlich den bislang etablierten Kirchen zugutekamen.

II. Religionsverfassungsrecht *de facto*

Was haben wir aus diesem Angebot gleicher Freiheit gemacht? Das Bild ist mittlerweile uneindeutig. Auf der einen Seite hat die Rechtsprechung die *individuelle* Religionsfreiheit gleich doppelt gestärkt, indem sie erstens bei der Bestimmung dessen, was von Artikel 4 eigentlich geschützt ist, auf das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers oder seiner Bezugsgruppe abstellt, und zweitens über das Haben und Bekennen eines Glaubens hinaus auch die Freiheit als erfasst ansieht, sein gesamtes Verhalten an den Normen des eigenen Glaubens zu orientieren – es gibt vor diesem Hintergrund praktisch keine menschliche Verhaltensweise, die nicht potentiell religiös motiviert ist und folgerichtig zumindest möglicherweise den (starken) Schutz von Artikel 4 genießt.

Auf der anderen Seite ist die Praxis der *kollektiven* Religionsfreiheit vom Pfad der gleichen Freiheit aller abgewichen und hat stattdessen den Weg einer Interpretation des Religionsverfassungsrechts eingeschlagen, der sich einseitig an den Funktionsmechanismen und Interessen der christlichen Großkirchen orientiert – das gilt für den weitgehenden Ausschluss von staatlichem Rechtsschutz für Arbeitnehmer kirchlicher Einrichtungen ebenso wie für das einvernehmliche Beschweigen des Verfassungsauftrags zur Ablösung der Staatsleistungen. Auch die erkennbaren Schwierigkeiten, Muslimen eine angemessene Form der verbindlichen Zusammenarbeit mit dem Staat anzubieten, gehören hierher.

III. Religionsverfassungsrecht *de lege ferenda*

Zwingt uns dieser Befund zum grundsätzlichen Umdenken und zu einem Umsteuern in Richtung auf mehr Laizität unserer Rechtsordnung? In der Tat werden solche Forderungen in der Politik, in der Wissenschaft und auch im Rechtssystem lauter. Sie sind zwangsläufige Folge eines empirisch messbaren Entkirchlichungsprozesses, der auch die Entscheider der genannten Subsysteme erfasst – Richtern ohne religiöse Sozialisation oder Bindung kann im Einzelfall schlicht das Verständnis für die Anliegen einer Religion fehlen. Und so begegnen in der Wissenschaft Vorstöße, das weite Verständnis der Religionsfreiheit aufzugeben und dieses „hypertrophe“ Grundrecht stärker einzuhegen; die jüngere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte räumt der Religionsfreiheit namentlich in der Schule weit weniger Raum ein als bisher (als Stichworte mögen das Gebet eines muslimischen Schülers oder die neue Linie zur Befreiung vom Schwimmunterricht genügen); und der Berliner Politikbetrieb hat sich in der Beschneidungsdebatte zwar noch einmal zu einer

Regelung durchgerungen, die der Religionsfreiheit einen hohen Stellenwert einräumt, musste sich dabei aber gegen klare Umfragemehrheiten in der Bevölkerung durchsetzen. Zugleich taugt der Streit um die Vorhaut als Beleg für gleich zwei Tendenzen: Frappierend war zunächst die häufig zu verzeichnende Verständnislosigkeit, ja Aggression gegenüber dem Phänomen Religion an sich – dies ist ein Faktum, mit dem religiöse Akteure im Fort-hinein werden leben und rechnen müssen. Besonders besorgniserregend war für mich ein weiterer Zungenschlag, der mehr oder minder offen darauf abstellte, dass es ja aus „deutscher“ oder „aufgeklärter“ (zumeist allerdings gar nicht näher bestimmter) Perspektive nur um die Religionsfreiheit „der anderen“, also der Juden und Muslime gehe, die sich bitteschön der „Moderne“ oder welchem Maßstab auch immer anzupassen hätten. Derlei Einlassungen – und die Zahl ließe sich vermehren – belegen, dass Bestrebungen, die Religionsfreiheit irgendwie „enger“ zu fassen oder anderweitig zu beschneiden, geradewegs auf den Holzpfad der Ungleichbehandlung führen, den das Grundgesetz gerade nicht vorgezeichnet hat. Das führt zu meinem thesenartigen Fazit: Wir haben eigentlich keinen Anlass, an den religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes etwas zu verändern, weil sie sowohl das Mit- und Nebeneinander von Gläubigen und Ungläubigen als auch die Integration „neuer“ Religionen zu leisten vermögen. In der Praxis des Staatskirchenrechts müssen wir sie in einer Reihe von Bereichen zum einen endlich umsetzen und zum anderen behutsam und kreativ fortentwickeln, um auch solchen Gläubigen eine Kooperation zu ermöglichen, die „Kirche“ nicht sind und nach ihrem Selbstverständnis nicht sein können. Verstanden als ein solches erneuertes Angebot gleicher Freiheit hält das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes auch ein Mehr an Laizität aus.

Weitere Informationen und Rückfragen:

Dr. Maria E. Gründig, Wissenschaftliche Koordination
Stafflenbergstraße 46
70184 Stuttgart
0711/1645560 | gruendig@gv-drs.de |

Weiteres auf der Website des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart
www.gv-drs.de